

**Nachtrag VII zum Reglement der Verwaltungskommission der
Versicherungskasse über die Anlage des Kassenvermögens¹**
vom 20. Mai 2005

cRS 2005

- I. Das Reglement der Verwaltungskommission der Versicherungskasse über die Anlage des Kassenvermögens¹ wird wie folgt geändert:
- Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagekategorien
- a) Grundpfanddarlehen
- Art. 4 Abs. 5
Soweit die Liegenschaft dem Eigenbedarf dient, wird der Zinssatz sowohl für die variabel verzinsten Hypotheken wie auch für die Festhypotheken um ¼ Prozent ermässigt, für:
- a) Mitglieder der Versicherungskasse;
b) Personen, die eine Rente der Versicherungskasse beziehen;
c) aktive und pensionierte Lehrerinnen und Lehrer der Stadt St.Gallen, bei einer Anstellung von mindestens 50 Prozent.
- II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung des Stadtrats.²
Er tritt mit der Genehmigung in Kraft.

St.Gallen, den 20. Mai 2005

Für die Verwaltungskommission
Der Präsident:
Franz Hagmann

Der Protokollführer:
Peter Kradoffer

A

¹ sRS 194.12

² genehmigt durch den Stadtrat am 9. Juni 2005